

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 67/08 B

L 5 KA 6127/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KA 7823/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter G a s s e r und E n g e l h a r d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2008 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Notdienst.
- 2 Der Kläger nimmt als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Anfang der neunziger Jahre beschloss die damalige Ärzteschaft W. eine generelle Befreiung der psychotherapeutisch tätigen Ärzte von der Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst. Mit Bescheid vom 29.10.1993 wurde dem Antrag des Klägers auf Befreiung von der Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst unter der Voraussetzung entsprochen, dass er ausschließlich psychotherapeutisch tätig sei. Am 14.4.2005 beschloss der Vorstand der Ärzteschaft W. , dass die psychotherapeutisch tätigen Ärzte nunmehr mit sofortiger Wirkung am Notfalldienst des Bezirks teilzunehmen hätten. Mit Bescheid vom 29.4.2005 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er ab sofort zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet sei. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies die beklagte Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg zurück (*Widerspruchsbescheid vom 25.11.2005*).
- 3 Während das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben hat, hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, beim Kläger seien weder die Befreiungstatbestände der seinerzeit geltenden noch die der aktuellen Notfalldienstordnung der Beklagten erfüllt, sodass die erteilte Befreiung vom Notfalldienst rechtswidrig sei. Dies decke sich auch mit den vom Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine Befreiung vom Notfalldienst. Einer Aufhebung des Befreiungsbescheides vom 29.10.1993 habe es nicht bedurft, weil dieser seine Wirksamkeit mit dem Änderungsbeschluss des Vorstandes der Ärzteschaft W. vom 14.4.2005 verloren und sich im Sinne des § 39 Abs 2 SGB X erledigt habe. Daher bedürfe es keiner Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der anzuwendenden Rücknahmeverordnungen vorlägen (*Urteil vom 29.10.2008*).
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) geltend.



II

- 5 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.
- 6 Die von ihm erhobene Rüge der Abweichung von der Rechtsprechung des BSG entspricht nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen an eine zulässige Rüge. Für eine solche Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG, Beschlüsse vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B -, MedR 2006, 672, vom 19.7.2006 - B 6 KA 5/06 B -, juris, und vom 28.11.2007 - B 6 KA 45/07 B -, jeweils mwN*).
- 7 In der Beschwerdebegründung des Klägers fehlt schon die erforderliche Gegenüberstellung von Rechtssätzen einerseits aus dem LSG-Urteil und andererseits aus einer höchstrichterlichen Entscheidung. Der Kläger zitiert lediglich Ausführungen des BSG aus dem Urteil vom 6.9.2006 (*B 6 KA 43/05 R, SozR 4-2500 § 75 Nr 5 RdNr 27*), wonach das LSG keine Feststellungen getroffen habe, aus denen sich schutzwürdige Interessen des Klägers ergeben könnten; auch habe sich ein Vertrauen des Klägers, künftig nicht mehr am Notdienst teilnehmen zu müssen, in der kurzen Zeit nicht bilden können. Selbst wenn diesen Ausführungen ein Rechtssatz der Art entnommen werden könnte, dass es Feststellungen zu schutzwürdigen Interessen des betroffenen Arztes bzw zum Vertrauensschutz bedarf, stellt der Kläger diesem jedenfalls keinen abstrakten Rechtssatz des LSG gegenüber. Vielmehr kritisiert er lediglich, dass das LSG nicht geprüft habe, ob er sich auf Vertrauensschutz berufen könne. Damit wird jedoch kein abweichender Rechtssatz des LSG beschrieben, sondern lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch dieses gerügt, welche jedoch nicht zu einer Revisionszulassung führen kann. Das Urteil des LSG enthält nämlich keine Aussage der Art, dass es aus Rechtsgründen keiner Prüfung bedürfe, ob dem Kläger Vertrauensschutz zukomme, sondern es enthält überhaupt keine Ausführungen zu diesem Aspekt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 9 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

